Grundsätze des Verbandes der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e.V. – Trakehner Verband – gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 Anhang I, Teil 2 und 3 für die Rasse Trakehner

1. Abstammungsaufzeichung/Angaben im Zuchtbuch

Angaben zum Pferd (gemäß VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262): Name, UELN, Identifizierung gemäß gemäß VO (EU) 2015/262, Geschlecht, Deck-/Besamungsdatum der Mutter, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Farbe und Abzeichen, Rasse, Abteilung im Zuchtbuch, Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters, Kennzeichnung (Brand/Transpondernummer), Ergebnisse der Bewertung der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsprüfungen, Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen soweit vorhanden, genetische Eltern und deren DNA-Typisierung (bei Embryotransfer).
Angaben zu den Eltern und mindestens drei Vorfahrengenerationen:
Name, UELN, Identifizierung gemäß DVO (EU) 2015/262, Geburtsdatum, Farbe, Rasse, Abteilung im Zuchtbuch, Ergebnisse der Bewertung der äußeren Erscheinung sowie der Leistungsprüfungen, Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen soweit vorhanden.

2. Kennzeichnung von Equiden

Die Identifizierung und Kennzeichung der Equiden erfolgt gemäß der DVO (EU) 2015/262. Zusätzlich wird für jedes Pferd der Rasse Trakehner das Abzeichen-Diagramm im Equidenpass ausgefüllt. Zusätzlich zum Transponder können Fohlen am linken Oberschenkel einen Schenkelbrand (Zuchtbrand plus Nummernbrand) erhalten.

3. Zuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.
Die Trakehner Ursprungszucht führt sich lückenlos auf die Gründung der ersten Zuchtstätte im Jahre 1732 durch königlich preußische Anordnung zurück. Nach den Prinzipien der Reinzucht wird das Warmblutpferd Trakehner Abstammung mit hohen genetischen Anteilen des englischen und arabischen Vollblutes, des Shagya- und des Anglo-Arabers bis zum heutigen Tage gezüchtet. Gezüchtet wird ein gesundes, im Trakehner Typ stehendes, großrahmiges und korrektes, in seinen Formen harmonisches, dabei rittiges und vielseitig veranlagtes Reit- und Sportpferd mit schwungvollen, raumgreifenden elastischen Bewegungen. Guter Charakter, ausgeglichenes Temperament, Intelligenz, Leistungsbereitschaft, sowie Ausdauer und Härte in der Leistung sollen besonders hervorstechende Eigenschaften der inneren Veranlagung sein.

4. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse: Trakehner (Ostpreussisches Warmblutpferd Trakehner Abstammung)

Größe	Angestrebt werden 160 bis 170 cm Stockmaß (Widerristhöhe)
Farben	Alle Farben
Äußere Erscheinung	
Typ	Der Trakehner verkörpert die edelste deutsche Reitpferderasse, vor allem gekennzeichnet durch den Trakehner Rasseyp. Erwünscht ist das besonders elegante Erscheinungsbild eines großlinigen, dabei harmonischen und edlen Reitpferdes, geprägt durch Ausdruck, Adel und Markanz. Die Prägung des Trakehner Typs soll in einem trockenen ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge und gut geformter Halsung, plastischer

Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

Körperbau

Erwünscht ist ein großliniger und harmonischer Körperbau, der das Pferd in die Lage versetzt, auch seine Leistung in sportlichen Bereichen zu erbringen.

Dazu gehören: Eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist, ein funktionsfähiger Rücken, der die Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt und der Bewegung, Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe sowie eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Weiterhin erwünscht ist ein zum Körperbau passendes trockenes Fundament mit korrekten großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, von der Seite gesehen ein gerade gestelltes Vorderbein und ein im gut eingeschienten Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° Winkelung zum Boden.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere, tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder auf-gewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hoch gezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: Kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten. Unerwünscht sind weiterhin Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten	Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Die Bewegungen sollen elastisch und energisch aus der Hinterhand entwickelt, über den locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Die Bewegungsrichtung der Gliedmaßen soll dabei gerade und nach vorn gerichtet sein. Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei klarem Ab- und Auffußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll und leichtfüßig, getragen mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Etwas Knieaktion ist erwünscht. Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen. Die Überprüfung erfolgt an der Hand wie im Freilaufen.
Springen	Erwünscht ist ein elastisches, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus der Bewegung des Galopps erhalten bleiben. Unerwünscht ist insbesondere das Springen mit mangelnder Vorsicht und mangelndem Vermögen, mit hängendem Bein, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem gedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen, sowie unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse, ängstliche oder feige Pferde.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute psychische und physische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das frei sein von Erbfehlern, soweit diese wissenschaftlich nachgewiesen sind.

5. Selektion

Bewertet werden das Exterieur, der Bewegungsablauf sowie im Rahmen des Gesamteindrucks auch das Temperament mit Noten gemäß Ziffer B.12 der Satzung. Die Bewertungsergebnisse werden in das Zuchtbuch eingetragen:

a) Rasse- und Geschlechtstyp
b) Körper
c) Fundament
d) Schritt
e) Trab
f) Galopp
g) Gesamteindruck einschließlich Temperament
h) Freispringen bei Hengsten
i) Rittigkeit bei Hengsten sofern eine Vorstellung unter dem Sattel erfolgt

Das arithmetische Mittel aus den bewerteten Merkmalen wird als Gesamtnote bezeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, wobei ab fünf Hundertstel aufgerundet wird. Hengste, die aufgrund ihrer Eigenleistung im Rennsport oder aufgrund von Erfolgen im Turniersport gemäß Zuchtprogramm (11.1.1.1) bb), cc) oder dd) zur Körung zugelassen werden, sind von der Pflicht des Freispringens entbunden.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Leistung unter dem Sattel

6. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Nicht zulässig sind Vorfahren der Pony- oder Kaltblutrassen.
Zugelassene Rassen sind englisches und arabisches Vollblut sowie Shagya-Araber und Anglo-Araber (Ausschließlich die Sektionen I und II - Auf Grundlage der von der Conference Internationale de l'Anglo-Arabe (C.I.A.A.) festgelegten Grundsätze) sowie Kreuzungen dieser Rassen.
Im Pedigree ist in der sechsten Generation höchstens ein fremdrassiger Vorfahre, der nicht den oben aufgezählten Rassegruppen angehört, erlaubt. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn ein besonderer Beitrag zum Zuchtfortschritt erwartet werden kann. Diese Abweichung muss vorher durch Beschluss des Gesamtvorstandes einstimmig genehmigt werden. Die Elterngeneration zählt als erste Generation.

7. Unterteilung des Zuchtbuches (the divisions of the studbook)

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen aus einer Hauptabteilung (geschlossenes Zuchtbuch).

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II
- Anhang und

- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen
- Stutbuch I
- Stutbuch II und
- Fohlenbuch.

Abteilung	**Geschlecht**	
	Hengste	**Stuten**
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

8. Eintragungsbestimmungen

8.1 Zuchtbuch für Hengste

Das Zuchtbuch für Hengste ist in die Klassen Hengstbuch I und II sowie Anhang unterteilt.

8.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

8.1.1.1 Trakehner Hengste

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste Trakehner Abstammung,

a) deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse außer Fohlenbuch und Anhang eingetragen sind oder eingetragen werden können,
b) die auf einer Körung des Trakehner Verbandes gemäß B.12 der Satzung und gemäß (10.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben (Körung Teil I),
c) die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß (10.1.2) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
d) die die Hengstleistungsprüfung nach (11.1.1) vollständig abgeschlossen haben.

8.1.1.2 Hengste anderer Rassen

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6.) sowie der Kreuzungen dieser Rassen, wenn sie unter (8.1.1.1) die Ziffern b) und c) erfüllen und die Anforderungen unter (11.1.1.1) aa) bis hh) erfüllen oder ein GAG von mindestens 70 kg in Flachrennen bzw. 75 kg in Hindernisrennen bzw. bei mindestens 20 Starts in drei Rennjahren ein GAG von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen erbracht haben oder in einer Leistungsprüfung gemäß dem Zuchtprogramm ihres Ursprungszuchtgebietes erfolgreich geprüft worden sind.

8.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen.

a) deren Eltern in der Hauptabteilung ihrer Rasse außer Fohlenbuch und Anhang eingetragen sind oder eingetragen werden können.
b) die auf einer Körung des Trakehner Verbandes gemäß B.12 der Satzung und gemäß (10.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben (Körung Teil I),
c) die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß (10.1.2) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,

d) die (noch) nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen (11.1.1) für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen.

8.1.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen, deren Eltern in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind, die nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I oder II erfüllen.

8.2. Zuchtbuch für Stuten
Das Zuchtbuch für Stuten ist in die Abteilungen Klassen Stutbuch I und II unterteilt.

8.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
8.2.1.1 Trakehner Stuten
Es werden Stuten Trakehner Abstammung eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

a) bei denen mindestens ein Elternteil in die höchste Abteilung (Hengstbuch I/Stutbuch I) eingetragen ist oder eingetragen werden kann, und das andere Elternteil mindestens in Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragen ist oder eingetragen werden kann.
b) die in der Bewertung der äußeren Erscheinung die gemäß B.12 der Satzung und gemäß (10.2) Stuteneintragung dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen und mindestens die Gesamtnote 5,0 erreichen, wobei die Wertnote 4,0 in keinem Teilkriterium unterschritten werden darf,
c) Stuten aus Stutbuch II, welche die Kriterien für die Verbandsprämie erfüllen, können auf Antrag des Besitzers in das Stutbuch I eingetragen werden.

8.2.1.2 Stuten anderer Rassen
Es können Stuten der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und AngloAraber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen werden, welche die Voraussetzungen unter Ziffer (8.2.1.1) b) und c) erfüllen.

8.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Es werden alle Stuten Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber (gemäß ZP 6) sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen, deren Eltern in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind, die nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I erfüllen.

8.3 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)
Es wird ein Fohlenbuch für Hengst- und Stutfohlen geführt. Im Jahr der Geburt werden alle Fohlen eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind oder eingetragen werden können, sofern sie von einer Bewertungskommission des Trakehner Verbandes identifiziert worden sind.

9. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dienen als Grundlage für Selektionsentscheidungen, bzw. können den Mitgliedern für deren Selektionsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

9.1 Leistungsprüfung
Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von

Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

Leistungsprüfungen sind Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften. Die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, der ZVO, der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO, den BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten, der Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung sowie der Richtlinie Leistungsprüfung in der Zuchtrichtung Vielseitigkeit (siehe (11.2) des Trakehner Zuchtprogramms). Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt der Trakehner Verband die FN mit der Durchführung der Hengstleistungsprüfungen. Details hierzu sind zwischen dem Trakehner Verband und der FN vertraglich zu regeln.

Leistungsprüfungen sind ferner Körungen, Stuteneintragungen und Turniersportprüfungen. Diese Leistungsprüfungen gibt der Trakehner Verband in Auftrag (Turniersportveranstaltungen) oder führt sie in eigener Verantwortung nach Maßgabe seines anerkannten Zuchtprogramms durch. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beauftragt der Trakehner Verband die FN mit der Bereitstellung der Turniersportergebnisse.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Trakehner Verband und von der FN anerkannt sind.
Für Hengste der Rasse Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut können Erfolge bei Rennen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Zur Verbesserung des Zuchtfortschrittes können neben Ergebnissen der Leistungsprüfungen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen können auf Antrag anerkannt werden, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können, insbesondere hinsichtlich der Dauer sowie der erhobenen Merkmale. Voraussetzung zur Anerkennung der Turniererfolge ist neben dem glaubwürdigen Nachweis der erbrachten Turniererfolge eine Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen zu den in Deutschland gültigen Anforderungen.

9.2 Zuchtwertschätzung
Zur Einschätzung der Vererbung eines Hengstes oder einer Stute können vom Trakehner Verband folgende Informationen für eine Zuchtwertschätzung herangezogen werden:

a) Ergebnisse eigener Leistungsprüfungen,
b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Nachkommen,
c) Ergebnisse der Bewertung von Fohlen, die anlässlich der Registrierung vorgenommen wird,
d) Ergebnisse der Leistungsprüfungen anderer Verwandter.

Der Trakehner Verband kann die FN oder weitere Stellen mit der Zuchtwertschätzung beauftragen. Mit der Bereitstellung der Turnier-Zuchtwerte wird die FN beauftragt. Mit der Berechnung der Exterieur-Zuchtwerte wird Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT) in Verden oder eine andere entsprechend qualifizierte und anerkannte Einrichtung in Deutschland beauftragt. Die Regularien hierzu werden auf der Website des Trakehner Verbandes sowie im Mitteilungsblatt veröffentlicht und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

10. Einsatz von Reproduktionstechniken

Die Halter von eingetragenen Hengsten sind aufgefordert, die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder einzuhalten und eventuelle erteilte behördliche Zulassungsbescheinigungen auf Verlangen dem Trakehner Verband vorzulegen.

Zugelassen sind neben dem Natursprung die künstliche Besamung und der Embryotransfer.

Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden, wenn Spender- und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche zuchtrelevanten Daten (Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeitpunkt der Übertragung des Embryos) sowie Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Embryotransferentnahmeeinheit sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Zusätzlich kann die Zulassungsnummer der Besamungsstation erfasst werden. Alle hieraus fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unterziehen. Kostenträger ist der Antragsteller.

Nicht zugelassen ist das Klonen.

11. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er keine gesundheitlichen Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den züchterischen Wert beeinträchtigen.

Gesundheitliche Mängel sind in der Regel:

a) Kehlkopfpfeifen
b) Koppen
c) Periodische Augenentzündung
d) Gebissanomalien
e) Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen die Zuchtverwendung rechtfertigen
f) Erscheinungen, die auf vererbliche Krankheitsdispositionen schließen lassen
g) Erhebliche röntgenologische Befunde
h) Weitere vom Gesamtvorstand festgelegte Gesundheitskriterien

Die jeweils gültigen Anforderungen an die Gesundheit werden in den Bedingungen zur Körung bekanntgegeben. Die tierärztliche Beurteilung des Hengstes bzw. der für den Hengst vorgelegten tierärztlichen Gutachten wird von Tierärzten durchgeführt, die vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt werden.

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung. Der Verband ist berechtigt, Untersuchungen auf genetische Defekte bzw. genetische Besonderheiten durchführen zu lassen.
Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die ermittelten genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Zuchtbuch anzugeben und bei Bedarf entsprechend der Positivliste der FN zu veröffentlichen.

Die oben dargestellten Grundsätze werden auf der Homepage des Trakehner Verbandes veröffentlicht. Den Filialzuchten des Trakehner Verbandes werden die oben dargestellten Grundsätze zugeschickt. Die Grundsätze der Ursprungszucht sind für Filialzuchtbücher verbindlich.
Neumünster, September 2020